

Allgemeine Geschäftsbedingungen für HD+ Produkte der Stadtwerke Trostberg Telekommunikation GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Produkte von HD+, bereitgestellt über die Stadtwerke Trostberg Telekommunikation GmbH (kurz: Stadtwerke), Friedrich-Ebert-Str. 2, 83308 Trostberg.

Diese Produkte umfassen:

- unseren „HD+ Basisservice“: den entschlüsselten Empfang bestimmter Rundfunkdienste, nämlich von den betreffenden Fernsehsendern („Sender“) digital verschlüsselt ausgestrahlter TV-Angebote („Programmangebote“) in HD- bzw. z.T. sogar UHD-Qualität mittels einer Entschlüsselungseinrichtung (mit dem HD+ Logo gekennzeichnete Geräte, wie HD+ Karte, CI+-Modul, Set-Top-Box bzw. ein zur Entschlüsselung des HD+ Services zertifiziertes TV-Gerät), (im Folgenden zusammenfassend „Entschlüsselungsgerät“ genannt) („HD+ Basisservice“);
- die Miete eines CI+ Moduls („HD+ Modul“);
- optional buchbare Programmpakete („HD+ Programmpakete“);

1.2. Das benötigte Entschlüsselungsgerät, um den HD+ Basisservice nutzen zu können, das Wiedergabegerät (z. B. TV) und die Programmangebote der Sender sind ausdrücklich nicht Leistungsgegenstand. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Modul-Miete. Zertifizierte Entschlüsselungsgeräte sind beispielsweise im Handel erhältlich. Die Installation obliegt dem Nutzer. Im Falle technischer oder allgemeiner Probleme mit dem Entschlüsselungsgerät (mit Ausnahme der HD+ Karte) liegt die Verantwortung für den Kundenservice beim Hersteller des Entschlüsselungsgeräts.

2. Nutzerkreis und Nutzungsvoraussetzungen

2.1. Verträge können nur natürliche Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren abschließen. Des Weiteren sind unsere HD+ Produkte ausschließlich für die private, nichtgewerbliche Nutzung bestimmt. Die Nutzung außerhalb des privaten Haushalts bzw. die Weitergabe an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts zur Nutzung ist nicht gestattet.

2.2. Voraussetzung für die Nutzung des verschlüsselt verbreiteten HD+ Basisservices ist ein Kabelempfang durch die Stadtwerke.

2.3. Eine uneingeschränkte, vollumfängliche Nutzung der HD+ Produkte ist nur bei der Verwendung von HD+ zertifizierten Entschlüsselungs- und Wiedergabegeräten möglich. Bei der Verwendung von Entschlüsselungs- und/oder Wiedergabegeräten ohne HD+ Zertifizierung kann es zu technischen Nutzungseinschränkungen der HD+ Produkte kommen. Insbesondere kann es sein, dass die Entschlüsselung bzw. Darstellung einzelner Programmangebote nicht möglich ist. Aus diesem Grunde gibt es weder einen Gewährleistungsanspruch noch ein außerordentliches Kündigungsrecht.

3. Änderungen von Daten

Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke unverzüglich über jede Änderung Ihrer Bestandsdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Zahlungsinformationen) zu informieren. Kommen Sie dieser Pflicht aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht nach, dann sind Sie dazu verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der den Stadtwerken deshalb entsteht.

4. Kosten, Zahlungskonditionen, Laufzeit und Verlängerung Deiner HD+ Produkte

4.1. Im Rahmen von Vermarktungsangeboten kann bereits eine Freischaltung eines unserer Produkte für einen oder mehrere Monate ohne weitere Kosten beinhaltet sein.

4.1. Erforderlich ist die Buchung eines Abonnements für mindestens einen Monat mit monatlicher Zahlweise („Abo“). Die Vergütung ist beim Abo monatlich im Voraus zum jeweils aktuell gültigen Preis (siehe www.stadtwerke-trostberg.de) zu entrichten und am Beginn des Nutzungsmonats zur Zahlung fällig. Abos laufen für unbeschränkte Zeit und sind monatlich kündbar.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken ein SEPA-Mandat für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen. Schlägt beim Lastschriftverfahren der Forderungseinzug fehl, ist der dadurch anfallende Schaden zu erstatten, soweit der Kunde das Fehlschlagen zu vertreten hat.

4.3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Eingang bei den Stadtwerken. Im Falle eines Zahlungsverzuges schicken wir dem Kunden eine Mahnung und behalten uns vor, unseren Verzugschaden geltend zu machen.

4.4. Die Stadtwerke sind berechtigt, das Inkasso durch Dritte durchführen zu lassen und unsere Forderungen abzutreten. Zu diesem Zweck sind Stadtwerke berechtigt, Bestands- und Abrechnungsdaten, soweit diese für den

Forderungseinzug erforderlich sind, an diese Dritten zu übermitteln. Die gesetzlich zulässige Übermittlung weiterer Kundendaten zum Zwecke des Forderungseinzugs bleibt unberührt.

4.5. Die Laufzeit der Nutzung der HD+ Produkte beginnt mit Aktivierung des jeweiligen Produktes.

5. Schutzrechte und Rechteeinräumung

5.1. Die Marke HD+, die HD+ Software, die HD+ Karte samt Inhalten und das über unsere Services abrufbare Programmangebot sind rechtlich zu Gunsten der Stadtwerke bzw. zu Gunsten unserer Lizenzgeber geschützt.

5.2. Deren unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung und/oder deren Nachahmung werden wir durch zivil-, gegebenenfalls auch strafrechtliche Maßnahmen verfolgt.

5.3. Wenn und soweit es für die vertragsgemäße Nutzung unserer HD+ Produkte erforderlich ist, räumen die Stadtwerke ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die gebuchten HD+ Produkte in der Bundesrepublik Deutschland bestimmungsgemäß und wie von uns bereitgestellt und ausschließlich privat und nicht zu kommerziellen Zwecken im Haushalt zu nutzen.

6. Rechte und Pflichten der Nutzer

6.1. Der Nutzer selbst übernimmt die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Nutzung der gebuchten HD+ Produkte. Es ist insbesondere sicherstellen, dass jugendgefährdende Sendeinhalte nur dem gesetzlich zugelassenen Personenkreis zugänglich sind.

6.2. Der Nutzer darf HD+ Produkte nicht missbräuchlich nutzen und ist verpflichtet, Zugangsberechtigungen und ggf. die HD+ Karte sowie das HD+ Modul vor Verlust und Missbrauch zu schützen. Es dürfen insbesondere keine Eingriffe in die Software der HD+ Produkte oder Entschlüsselungsgeräte vorgenommen werden, um beispielsweise den unberechtigten Empfang von verschlüsselten Programmangeboten zu ermöglichen. Auch die Benutzung von Vorrichtungen zur Umgehung der Verschlüsselung ist verboten. Solche Missbräuche können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

7. Freistellung

Der Nutzer haftet den Stadtwerken gegenüber für die Einhaltung der in den Ziffern 5 und 6 aufgeführten Pflichten sowie der entsprechenden Pflichten, die in Teil B. zu den einzelnen Produkten geregelt sind. Der Nutzer stellt Stadtwerke von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge seiner schuldhaften Verletzung dieser Pflichten und/oder schädigender Handlungen gegen Stadtwerke geltend gemacht werden und leistet Ersatz für darüberhinausgehende Schäden, einschließlich der Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsverfolgung und -verteidigung.

8. Bereitstellung, Aktualisierungen, Änderungen und Störungen

8.1. Zur Nutzung der Produkte erforderliche Software, soweit dies dem Erhalt ihrer Vertragsmäßigkeit dient, kann regelmäßig aktualisiert und die Aktualisierungen in unregelmäßigen Zeitabständen kostenfrei auf das Entschlüsselungs- bzw. Wiedergabegerät aufgespielt werden. Soweit Stadtwerke die Aktualisierung nicht selbst aufspielen, sondern es zur Aktualisierung der Mitwirkung des Kunden, bedarf, werden wir Sie über deren Verfügbarkeit informieren. Wir weisen dabei darauf hin, dass diese Aktualisierungen innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren sind. Bei Unterlassung kann das ggf. etwaige Mängelgewährleistungsansprüche gegen Stadtwerke ausschließen.

8.2. Wir behalten uns vor, die unsere Produkte oder die zur Nutzung unserer Produkte erforderliche Software zu ergänzen oder zu ändern und auf das Entschlüsselungs- bzw. Wiedergabegerät in unregelmäßigen Zeitabständen kostenfrei aufzuspielen. Eine Pflicht zu Aktualisierungen, die über das für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Produkte Erforderliche hinausgehen, erwächst daraus nicht. Gründe für eine solche Änderung können v.a. die Änderung der Rechte sein, die uns Dritte einräumen oder Anforderungen des Jugendschutzes sein. Wir werden Sie über solche Änderungen informieren.

8.3. Die Verfügbarkeit und Qualität einiger Produkte hängt von der eingesetzten Infrastruktur, z.B. von der Leistungsfähigkeit des Wiedergabegeräts oder der Kabelverbindung ab. Zeitweilige Beschränkungen, Beeinträchtigungen oder Ausfälle der HD+ Produkte aufgrund von Umständen, die im Einflussbereich des Kunden liegen, können wir nicht beeinflussen. In diesen Fällen stehen dem Kunden keine Rechte gegen die Stadtwerke aufgrund der Beeinträchtigungen zu. Wir weisen darauf hin, dass Softwareprogramme nicht so entwickelt werden können, dass sie für alle Anforderungen fehlerfrei laufen.

8.4. Stadtwerke beheben im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten alle gemeldeten Störungen bei der Nutzung von HD+ Produkten, die innerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen unverzüglich und auf eigene Kosten. Je nach Ursache der Störung sind wir ggf. auf Ihre Mithilfe angewiesen, bspw. bei dem Austausch einer HD+ Karte. Soweit diese Mithilfe ausbleibt, stehen dem Kunden wegen der Störung keine Ansprüche gegen Stadtwerke zu.

9. Weitere Rechte und Pflichten der Stadtwerke

9.1. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen oder einem begründeten Verdacht eines solchen Verstoßes, sind die Stadtwerke nach eigenem Ermessen berechtigt:

9.1.1 den Kunden vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung des jeweiligen HD+ Produktes auszuschließen und/oder

9.1.2. das Nutzungsverhältnis gemäß außerordentlich zu kündigen.

9.2. Stadtwerke behalten sich vor, Entschlüsselungsgeräte zu sperren bzw. nicht mehr zu unterstützen, welche aufgrund von Rechtsverletzungen durch Dritte die unerlaubte Nutzung des HD+ Services bzw. eine Umgehung der Verschlüsselung ermöglichen.

10. Haftung

10.1 Dem Kunden können bei Mängeln unserer Produkte die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere gem. § 327i BGB, zustehen.

10.2. Darüber hinaus haften Stadtwerke nur, soweit uns, unseren Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertretern ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

10.3. Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden haften Stadtwerke nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.4. Stadtwerke sind nicht verantwortlich für die Programmangebote und deren Inhalte.

10.5. Eine gesetzlich vorgeschriebene, verschuldensunabhängige Haftung unsererseits, insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie eine gesetzliche Garantiehaftung bleibt von den vorstehenden Haftungseinschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der Stadtwerke bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Nutzer

11. Kündigung eines Vertrages

11.1. Ein Vertrag über die Nutzung eines HD+ Produktes läuft ab Aktivierung bei Vorauszahlung für eine bestimmte Nutzungsdauer für die jeweils vereinbarte Dauer und bei einem Abo auf unbestimmte Zeit. Unberührt hiervon bleiben etwaige außerordentliche Kündigungsrechte.

11.2. Ein Abo kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

11.3. Kündigen Stadtwerke eines oder mehrere HD+ Produkte im Fall der Ziffer 9, können die Stadtwerke Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften fordern.

12. Datenschutz

12.1. Im Zusammenhang mit der Nutzung der HD+ Produkte bzw. der jeweiligen Verträge verarbeiten die Stadtwerke Kundendaten. Zusätzlich zu diesen AGB gelten daher unsere Datenschutzbestimmungen. Diese sind unter www.stadtwerke-trostberg.de, Datenschutzbestimmungen, einzusehen.

12.2. Die Stadtwerke weisen vorsorglich darauf hin, dass Stadtwerke den Vertrag vorzeitig kündigen kann, sollte der Kunde eine ggf. erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung im Nachhinein widerrufen oder einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die erforderlichen Zwecke widersprechen.

13. Änderungen der Vergütung oder der AGB

13.1. Stadtwerke sind berechtigt, Bestimmungen dieser AGB, die nicht zu einer wesentlichen Umgestaltung des Vertragsgefüges führen oder dieses berühren, jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Zu den wesentlichen Bestimmungen des Vertragsgefüges gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.

13.2. Ferner sind Stadtwerke berechtigt, diese AGB anzupassen und/oder zu ergänzen, sofern dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Vertrages mit Dir aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB für unwirksam erklärt oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

13.3. Die geänderten Bedingungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen, die nicht zu einer wesentlichen Umgestaltung des Vertragsgefüges führen oder dieses berühren, gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht in Textform widersprochen wird. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung zu den geänderten Bedingungen bei uns eingegangen sein. Wir werden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben zu den geänderten Bedingungen besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht

aus, gilt unser Änderungswunsch als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

13.4. Stadtwerke sind berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung der Gesamtkosten zu zahlende Vergütung für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen.

13.5. Beträgt die Erhöhung der Vergütung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises, ist der Kunde berechtigt, den betreffenden Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung der Vergütung beendet. Erfolgte keine oder keine fristgemäße Kündigung, wird der betreffende Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu der neuen Vergütung fortgesetzt. Wir werden im Rahmen der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

13.6. Stadtwerke werden über eine Anpassung der Vergütung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

13.7. Unbeschadet des Vorstehenden sind Stadtwerke bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen.

14. Sonstige allgemeine Bestimmungen

14.1. Stadtwerke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung zu kündigen.

14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.3. Informationen zur zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle nach [§ 36 des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen \(VSBG\)](#): Für Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zu Stadtwerke Trostberg ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, D-77694 Kehl am Rhein, <https://www.verbraucher-schlichter.de>, zuständig. Stadtwerke sind grundsätzlich bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.